

Der Stadtrat regelt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt und das kantonale Marktgesetz, die Art, Organisation und Durchführung der Märkte in Diessenhofen.

- Art. 1** Das gesamte Marktwesen untersteht dem Stadtrat. Zuständigkeit
- Art. 2** Förderung des Standortes Diessenhofen als Arbeits-, Einkaufs- und Lebensraum. Ziel
- Art. 3** Für die Organisation, Durchführung und Kontrolle setzt der Stadtrat einen Marktkchef ein. Er kann weitere Personen für die Mitwirkung bezeichnen. Organisation
- Art. 4** Am Sonntag und Montag nach Othmar oder an Othmar selbst, wenn dieser auf einen Sonntag oder Montag fällt, wird der jährliche Warenmarkt abgehalten. Jahrmarkt
- 4.1** Es stehen maximal 150 Stände / Standplätze zur Verfügung. Marktplatz: Hauptstrasse - Obertor - Viehwiese. Zugelassen sind alle Verkaufsartikel die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zudem Schaustellungen im Rahmen der gegebenen Platzverhältnisse.
- 4.2** Die Marktzeiten und Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt. Er erlässt ein Merkblatt über die besonderen Bestimmungen.
- Art. 5** Jeweils an einem Wochentag findet vom Frühjahr bis Herbst am Vormittag ein Wochenmarkt statt. Wochenmarkt
- 5.1** Die Gemeinde stellt die erforderliche Anzahl Stände / Standplätze zur Verfügung. Der Marktplatz wird vom Stadtrat festgelegt. Zugelassen sind alle Verkaufsartikel, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.2** Der Wochenmarkt wird vom Detaillistenverein Diessenhofen (DVD) durchgeführt. Er ist zuständig für die Beaufsichtigung des Marktes. Er bespricht die Organisation mit dem Marktkchef.
- Art. 6** Der Stadtrat kann für besondere Marktveranstaltungen (z.B. Märkt-Fäscht) von dieser Verordnung abweichende Bestimmungen erlassen und einen speziellen Marktkchef einsetzen. Besondere Märkte
- Art. 7** Der Stadtrat kann zur wirtschaftlichen und sozialen Belebung der Märkte zusätzliche Aktivitäten gestatten. Zusätzliche
Veranstaltungen
- Art. 8** An den Märkten sind Vereine, Institutionen und Schulklassen limitiert zugelassen. Der Stadtrat bestimmt die Anzahl. Vereine
Schulklassen

554.12

Art. 9 Marktfahrer und Schausteller haften für Personen- und Sachschäden, die Haftung sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des Marktes ergeben. Schausteller haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Art. 10 Gegen Verfügungen des Marktchefs kann beim Stadtrat schriftlich be- Rechtsmittel
gründet Einsprache erhoben werden. Es kommt ihr keine aufschiebende
Wirkung zu. Sie kann nicht während des Marktes behandelt werden.

Diese Verordnung tritt auf den 1.12.2000 in Kraft und ersetzt das Marktreglement vom 03.07. 1981.

Stadtammann
Walter Sommer

Stadtschreiber
René Plüss